



Im Namen Allāhs, des Allbarmherzigen, des liebenden Erbarmers.

Allāh ﷻ sagt: „Erhaben ist Allāh, der König, der Wahre! Und übereile dich nicht mit dem Koran, bevor dir seine Offenbarung vollständig eingegeben worden ist. Und sag: ‘Mein Erhalter, lasse mich an Wissen zunehmen’.“<sup>1</sup> Und der Gesandte Allāhs ﷺ sagte: „Wem Allāh Gutes vorgesehen hat, dem schenkt er Wissen und Verständnis in der Religion.“<sup>2</sup>

Alles Lob und jeder Dank gebührt Allāh allein, der dem Menschen gelehrt hat, was er nicht wusste, und ihn zu Seiner Erhabenheit und der Anbetung Seiner Herrlichkeit geführt hat. Die Barmherzigkeit, der Segen und der Frieden Allāhs seien mit dem Gesandten Allāhs Muḥammad ﷺ, unserem Vorbild und Fürsprecher am Tage des Gerichts, der als Barmherzigkeit für alle Menschen ungeachtet ihrer Sprache, ihrer Herkunft oder ihrem Aussehen entsandt wurde. Die Barmherzigkeit, der Segen und der Frieden Allāhs seien mit seiner Familie, seinen Gefährten, seinen Ehefrauen und allen, die ihm ﷺ und ihnen auf beste Art und Weise folgen.

Am 30.11.2021 entfachte in den Sozialen Medien eine Diskussion, in der die Verpflichtung der Kopfbedeckung der Frau thematisiert wurde. Ausgangspunkt der Diskussion war ein Instagram-Beitrag von Herrn S. Thabti auf der Seite *dr.southa*. Am 06.12. habe ich auf Bitten einiger Schwestern eine kurze Antwort veröffentlicht. Daraufhin haben sich viele Geschwister mit konstruktiver Kritik und Verbesserungsvorschlägen bei mir gemeldet, die ich dankend annehme und versucht habe im vorliegenden Text umzusetzen. Wie bereits im ersten Schreiben angekündigt, ist eine längere Arbeit zum Thema in Planung, die jedoch noch einige Zeit in Anspruch nimmt. Außerdem hat Herr Thabti auf meinen ursprünglichen Beitrag reagiert, weshalb ich auf einige wenige Fragen genauer eingegangen bin.

---

<sup>1</sup> Koran (20:114)

<sup>2</sup> Überliefert in al-Muwaṭṭaʿ, al-Buḥārī und Muslim vom Gefährten Muʿāwiya Ibn Abī Sufiyān (r)

**Die Gliederung der vorliegenden Abhandlung:**

1. Der Inhalt des Instagram-Beitrags
2. Die Belege aus den Offenbarungstexten zur Bedeckung des Kopfes seitens der muslimischen Frau
3. Die Interpretation des Unterschiedes zwischen freien und unfreien Musliminnen
4. Die Analogie (qiyās) zum Bart des Mannes
5. Der Konsens (al-ʿiğmāʿ)
6. Fazit
7. Abschließende Bemerkungen

Mohammedia, den 20.12.2021

Mohamed Matar

## 1. Der Inhalt des Instagram-Beitrags

Herr S. Thabti veröffentlichte am 30.11.2021 auf seiner Instagram-Seite *dr.southa* folgenden Beitrag:

„Alle Empfehlungen zur Erscheinungsform des Mannes und der Frau sehe ich fiqh-technisch als sunna bzw. mandub oder mustahab (empfohlen). Der Befehl zum Bedecken des Dekolletees sehe ich fiqh-technisch als eine Pflicht. Zur Erklärung: Im Koran (24:31) finden wir zum Bedecken des Dekolletees einen klaren Befehl. In der Erklärung des Verses wird beschrieben, wie Frauen ihr bereits getragenes Kopftuch genutzt haben, um zusätzlich - nicht an anstelle von - ihr Dekolletees zu bedecken. Gott hat es hierbei in Verbindung mit dem Senken des Blickes gebracht, was auch einleuchtet, da der Blick auf das Dekolletee gemeinhin als unanständig gewertet wird.“ Dieser Umstand (*qarīna*) macht den Befehl auch verpflichtend und nicht lediglich zu Sunna bzw. Mandub. In der Sunna finden wir den bei Dawud überlieferten Hadith, wonach Asma die Tochter von Abu Bakr (Allāhs Wohlgefallen mit ihnen allen) zum Propheten leicht bekleidet gekommen sei und er ihr - von ihr abgewandt - gesagt habe, dass eine Frau nichts außer Gesicht und Hände zeigen darf. Abgesehen davon, dass dieser Hadith nicht authentisch eingestuft wird - das wissen die Hadithkundigen besser - und keinen expliziten Befehl beinhaltet (Ja ich bin mir der unterschiedlichen Formen der Befehlsmitteilung bewusst) stellt sich die Frage danach, ob er ein verpflichtenden Charakter hat, der in derselben Stufe (!) wie der Befehl im Koran steht. Für die Beantwortung dieser Frage und um auf Ebene der Hadith zu bleiben, bevor es zum *Ijma'* (Konsens) kommt, ziehe ich andere Hadith heran, die die Erscheinungsform des Mannes behandelt. In einem dieser Hadith wird bei Bukhari überliefert, dass der Prophet gesagt haben soll: „Lasst eure Bärte wachsen und kürzt eure Schnurrbärte.“ In diesem Hadith — anders, als bei den an Asma gerichteten Worte — wird explizit ein Befehl ausgesprochen. Die hanafitische, hanbalitische, malikitische Schule und hanbalitische, die schafitische, aber im Ergebnis von der Verpöntheit (*makruh*) und einige der Malikiten ebenfalls. Die Tatsache, dass darüber Uneinigkeit bestand und besteht, zeigt, dass es keine Pflicht sein kann. Der Vergleich zum Hadith über die Hände und das Gesicht ist auf derselben Stufe zu sehen, wie der Hadith mit dem Bart. Wieso? Weil beide Hadith im Bereich der 'Adat fallen also den Bräuchen und nicht der 'Ibadat (gottesdienstliche Handlungen wie Gebet, Fasten, etc.) und somit in der Konsequenz nicht als Pflicht, sondern als wünschenswert zu sehen ist. Somit wäre das Tragen des Kopftuchs eine Sunna, für die Gott belohnt, aber nicht bestraft; analog zum Barttragen. Der Konsens der Gelehrten ist im Rahmen des wünschenswerten zu sehen.“

## 2. Die Belege aus den Offenbarungstexten zur Bedeckung des Kopfes seitens der muslimischen Frau

Dieser Abschnitt wird in zwei Teile geteilt:

- a) Der hauptsächliche Offenbarungstext aus dem Koran
- b) Die Texte aus der Sunna

### a) Der hauptsächliche Offenbarungstext aus dem Koran

Der Haupttext aus der Offenbarung des Korans zur Bedeckung der Frau findet sich in Vers (24:31):

*„Und sprich zu den gläubigen Frauen, sie sollen einiges von ihren Blicken senken und ihre Scham bewahren, ihren Schmuck nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist. Sie sollen ihren Schleier auf den Kleiderausschnitt schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, denen, die ihre rechte Hand besitzt, den männlichen Gefolgsleuten, die keinen Trieb mehr haben, den Kindern, die die Blöße der Frauen nicht beachten. Sie sollen ihre Füße nicht aneinanderschlagen, damit man gewahr wird, was für einen Schmuck sie verborgen tragen. Bekehrt euch allesamt zu Gott, ihr Gläubigen, auf dass es euch wohl ergehe!“*

In diesem Offenbarungstext kommt das verpflichtende Gebot der Bedeckung des Kopfes und des Dekolletés bzw. des Brustbereiches zum Ausdruck.

Ein Ausdruck der Anordnung (ṣīgāt al-ʿamr) kann in der arabischen Sprache alleinstehend, wenn man alle schwachen Möglichkeiten einschließt, bis zu sieben mögliche Bedeutungen oder Deutungen haben.<sup>3</sup> Im Koran und der Sunna bedeutet die Anordnung vordergründig (zāhir) eine Verpflichtung (wuḡūb), wenn kein maßgeblicher Beleg (qarīna) eine andere Auslegung zulässt.<sup>4</sup>

Einige Belege aus dem Koran dafür sind die folgenden:

1. Allāh ﷻ sagt in ungefährender Übersetzung: *„Weder für einen gläubigen Mann noch für eine gläubige Frau gibt es, wenn Allāh und Sein Gesandter eine Angelegenheit (ʿamr) entschieden haben, die Möglichkeit, in ihrer Angelegenheit zu wählen. Und wer sich Allāh und Seinem Gesandten widersetzt, der befindet sich ja in deutlichem Irrtum.“* (33:36) Wer sich also der Anordnung Allāhs oder des Gesandten ﷺ widersetzt, der befindet sich auf einem Irrweg. Auf

<sup>3</sup> vgl. al-Qarāfi: Šarḥ tanqīḥ al-fuṣūl, Dār al-fath, 1.Aufl. 2020, S. 281 ff.

<sup>4</sup> vgl. al-Bāḡi: al-ʿIšāra fi ʿuṣūl al-fiqḥ, Dār al-kutub al-ʿilmīya, 2.Aufl. 2011, S.25; Ibn Ġuzay: Taqrīb al-wuṣūl ʿilā ʿilm al-ʿuṣūl, Dār al-mālikīya, 1.Aufl. 2021, S.69

einem Irrweg kann man sich nicht befinden, wenn man etwas lediglich Empfohlenes unterlässt. Imām al-Qurṭubī (gest. 671 n.H.) bezeichnet diesen Vers als einen der stärksten Beweise dafür, dass der Ausdruck der Anordnung im Grunde für die Verpflichtung (wuğūb) geschaffen wurde, sowie es die Meinung der meisten Fiqh-Gelehrten auf Basis der arabischen Sprache und Rhetorik ist.<sup>5</sup>

2. Ein weiterer Beleg ist folgender Vers in der Sure an-Nūr (24), in der sich auch die Anordnung für die Bedeckung des Kopfes und des Dekolletés der Frau befindet: *„Ihr sollt unter euch den Aufruf des Gesandten nicht wie den Aufruf eines von euch an die anderen bewerten. Gott kennt wohl diejenigen von euch, die sich unbemerkt davonstehlen, indem sie sich verstecken. Diejenigen, die seinem Befehl (ʿamr) zuwiderhandeln, sollen sich in acht nehmen, daß nicht eine Versuchung sie trifft, oder eine schmerzhaft Pein sie trifft.“* (24:63)

3. Allāh ﷻ sagte zu Iblīs: *„Er (Allāh) sagte: „Was hat dich davon abgehalten, dich niederzuwerfen, als Ich (es) dir befahl (ʿamartuk)?“...“* (7:12)

4. In Bezug auf den Propheten ﷺ sagt Allāh ﷻ: *„Was nun der Gesandte euch gibt, das nehmt; und was er euch untersagt, dessen enthaltet euch. Und fürchtet Allāh. Gewiß, Allāh ist streng im Bestrafen.“* (9:79)

Diese und viele weitere Texte aus dem Koran und der Sunna belegen, dass die Deutung der Verpflichtung (al-wuğūb) im Koran und den Aussagen der Propheten ﷺ die vordergründige (zāhir) ist. Eine Auslegung entsprechend der nicht vordergründigen Bedeutung (taʿwīl), wie die Empfehlung (an-nadb) oder die Freistellung (al-ibāḥa), bedarf eines weiteren Belegs.<sup>6</sup>

Beim vorliegenden Vers (24:31) in der Sure an-Nur hat der gesamte Kontext und der gesamte Lauf (siyāq) der Anordnungen einen verpflichtenden Charakter. Allein zu Beginn des langen Verses findet man fünf Anordnungen: *„Und sprich zu den gläubigen Frauen,*

---

<sup>5</sup> Imām al-Qurṭubī (gest. 671 n.H.) bezeichnet diesen Vers als einen der stärksten Beweise dafür, dass der Ausdruck der Anordnung im Grunde für die Verpflichtung (wuğūb) geschaffen wurde, sowie es die Meinung der meisten Fiqh-Gelehrten auf Basis der arabischen Sprache und Rhetorik ist. (Vgl.: al-Qurṭubī: al-Ġāmiʿ li-ʾaḥkām al-qurʾān, Dār al-kutub al-miṣriya, 2. Aufl. 1963, Bd.14, S.177)

<sup>6</sup> Herr Thabti spricht in seiner Antwort von anerkannten Meinungsunterschieden darüber, „ob in der Befehlsform an sich immer von einer Verpflichtung ausgegangen werden muss“. Ja das stimmt. Jedoch ist dies in den Uṣūl al-Fiqh-Werken eine theoretische Diskussion fürs Aufzeigen der unterschiedlichen Methoden und Prinzipien der Gelehrten. Auf praktischer Ebene wurden jedoch bereits alle expliziten Aufforderungen und Untersagungen im Koran und der Sunna von den unterschiedlichsten Gelehrten in den bereits vorhandenen Fragestellungen analysiert. Die unterschiedlichen Ergebnisse finden wir in den unterschiedlichen Fiqh-Abhandlungen, weshalb auch bestimmte Meinungsunterschiede nie aufgelöst werden können und auch nicht das Ziel ist. In unserer Frage jedoch gibt es keinen Gelehrten der unterschiedlichen Schulen, der zum Schluss gekommen ist, dass die Frau ausgehend von diesem Vers nicht ihren Kopf bedecken muss. Wenn es eine Diskussion wäre oder es Meinungsunterschiede dazu geben würde, dann wären sie dokumentiert worden.

1. *sie sollen einiges von ihren Blicken senken*
2. *und ihre Scham bewahren,*
3. *ihren Schmuck nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist.*
4. *Sie sollen ihren kopfbedeckenden Schleier auf den Kleiderausschnitt schlagen*
5. *und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn...“*

Außerdem endet der Vers mit zwei verpflichtenden Anordnungen: „...*Sie sollen ihre Füße nicht aneinanderschlagen, damit man gewahr wird, was für einen Schmuck sie verborgen tragen. Bekehrt euch allesamt zu Gott, ihr Gläubigen, auf dass es euch wohl ergehe!*“ Der Vers endet also mit einer Aufforderung reumütig zu Gott umzukehren (tauba). Zur Reue und der Umkehr zu Ihm ruft uns Allāh, wenn wir etwas tun, was verboten ist.

Zur Bedeckung des Kopfes und des Dekolletés sagt Allāh ﷻ in ungefährer Übersetzung: „*sie sollen ihre den Kopf bedeckenden Tücher auf ihre Kleiderausschnitte schlagen*“ (yaḍribna bi-ḥumurihinna ‘alā ġuyūbihinna). Wir finden hier neben weiteren Aufforderungen eine explizite Aufforderung (ʿamr), den Kopf und das Dekolletés mit einem Tuch zu bedecken. Wie oben beschrieben, bringt diese Aufforderung eine Verpflichtung (wuġūb) zum Ausdruck. Die Verpflichtung wird weiter bekräftigt durch mehrere sprachliche, rhetorische sowie intratextuelle Elemente:

1. Das Verb „*yaḍribna*“ (schlagen) ist im Arabischen ein intensivierter Ausdruck für das Verb „legen; setzen (waḍa‘a)“, wodurch die Aufforderung durch diese spezifische Wortwahl verstärkt und intensiviert (mubālaġa) wird. Wenn es lediglich eine Empfehlung wäre, dann bräuhete man die sprachlich-rhetorische Verstärkung und Intensivierung nicht.
2. Das Partikel *bā’* in „*bi-ḥumurihinna*“ (ihre den Kopf bedeckenden Tücher) hat in der arabischen Sprache einen bekräftigenden Charakter (ta’kīd), denn rein sprachlich hätte es theoretisch auch anders ausgedrückt werden können. Diese zweite Verstärkung hebt das kopfbedeckende Tuch hervor und bringt damit zum Ausdruck, dass das kopfbedeckende Tuch für die Bedeckung verwendet werden soll und somit von der Aufforderung eingeschlossen ist. Für eine Frau, die zu dem Zeitpunkt keine Kopfbedeckung getragen hat, würde diese Aufforderung keinen Sinn ergeben. Es würde ausreichen, dass die Bedeckung des Dekolletés befohlen wird, was auf unterschiedlichste Art und Weise geschehen könnte.
3. Allāh sagt zweimal in diesem Vers, dass die Frauen „*ihren Schmuck nicht offen zeigen*“ sollen (wa lā yubdīna zīnatahunna), einmal direkt vor der Aufforderung den Kopf und das Dekolletés zu bedecken und einmal direkt danach. Mit „*Schmuck*“ (zīna) ist hier zunächst einmal alles gemeint, was die Frau schön erscheinen lässt in den

Augen anderer oder ihre Schönheit stärker zum Ausdruck bringt.<sup>7</sup> Die anschließende Ausnahme durch „mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist“ (illā mā zahara minhā) schließt konkrete Dinge davon aus, und zwar das Gesicht und die Hände, wie von unserer Mutter ‘Ā’īša (r), der Ehefrau des Propheten ﷺ und der Gelehrten der Muslime als Erklärung dazu überliefert wird.<sup>8</sup> Diese und ähnliche sowie ergänzende Erklärungen findet man außerdem bei Dutzenden der ersten Generationen.<sup>9</sup> Von Ibn ‘Abbās (r) wird zum Beispiel überliefert, dass er zu „sie sollen...ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Ehegatten“ folgendes sagte: „sie darf ihre Fußreifen, Armbänder (oder Amulette), Kehle und Haare niemandem zeigen, außer ihrem Ehemann“.<sup>10</sup>

4. Die Verpflichtung wird weiter bekräftigt durch den Vers davor, der einen verpflichtenden Befehl für muslimische Männer zum Ausdruck bringt: „*Sprich zu den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren. Das ist lauterer für sie. Gott hat Kenntnis von dem, was sie machen.*“ (24:30) Hier wird eine Verpflichtung für die Männer, für sie Verbotenes nicht anzuschauen und ihre Scham vor verbotenen Handlungen zu hüten, zum Ausdruck gebracht. Damit folgen Verpflichtungen für beide Geschlechter unmittelbar aufeinander folgend und thematisch zusammenhängend, was Ausdruck der Kohärenz und Komposition der koranischen Verse und Ziel der Offenbarung ist, und zwar beide Geschlechter anzusprechen.<sup>11</sup>
5. Ein weiterer intratextueller Beleg ist die Nennung von Ausnahmen. In ein und demselben Vers beschreibt Allāh, vor welchen Menschengruppen die Frau sich nicht auf die genannte Art bedecken muss. Dies kommt sehr detailliert zum Ausdruck. Diese sehr detaillierte Nennung von Ausnahmen ergibt nur Sinn, wenn es hier um ein verpflichtendes Gebot geht. Wenn die Bedeckung lediglich ein Brauch gewesen wäre, mit dem man zwischen freien und unfreien Frauen in der Öffentlichkeit unterschieden hat, dann würde die Nennung der Ausnahmen im privaten Bereich (Ehemann, Vater, Kinder etc.) keinen Sinn ergeben.

---

<sup>7</sup> Vgl. Ibn ‘Āšūr: at-Taḥrīr wa at-tanwīr, ad-Dār at-tūnīsiya li an-našr, 1984, Bd.17, S.205

<sup>8</sup> Im folgenden Teil b) werden einige Berichte von ‘Ā’īša (r) angeführt.

<sup>9</sup> Vgl. at-Ṭabarī: Ġāmi‘ al-bayān ‘an ta’wīl ‘āy al-qur’ān, Dār Hiğr, 1. Aufl. 2001, Bd.17, S.256

<sup>10</sup> Vgl. ar-Rāzī; Ibn ‘Abī Ḥātim: Tafsīr al-qur’ān al-‘azīm, Maktaba nizār muṣṭafā al-bāz, 3. Aufl. 1998, Bd.7, S.2576

<sup>11</sup> Vgl. Ibn ‘Āšūr: at-Taḥrīr wa at-tanwīr, ad-Dār at-tūnīsiya li an-našr, 1984, Bd.17, S.205

6. Die Sure an-Nur (24) selbst beginnt und endet in ihrer Gesamtheit mit dem Hinweis auf Verpflichtungen und Befehle, was die Botschaften der Sure in einen bestimmten Kontext setzt:

- Der erste Vers: „Das ist eine Sure, die Wir hinabgesandt und verpflichtend gemacht haben. Und Wir haben darin deutliche Zeichen hinabgesandt, auf daß ihr es bedenket.“ (24:1)
- Zum Ende hin der vorletzte Vers: „So sollen diejenigen, die Seinem Befehl zuwiderhandeln, sich vorsehen, daß nicht eine Versuchung sie trifft oder schmerzhaftige Strafe sie trifft.“ (24:63)

Das erwähnte Tuch oder der Schleier, wie von einigen übersetzt, ist im Vers (24:31) ein den Kopf bedeckendes Tuch. Der Begriff „*Humur*“ (Sg. *Himār*) trägt die Grundradikale *ḥā²-mīm-rā²*, welche gemeinsam das Bedecken von etwas oder das Untermischen unter eine Bedeckung zum Ausdruck bringen.<sup>12</sup> Die Araber haben ein Pferd mit weißem Kopf, dessen Körper eine andere Farbe hatte, *Faras muḥammad* genannt<sup>13</sup>, so als wäre der gesamte Kopf des Pferdes mit etwas bedeckt. Der Ausdruck bedeutet im wirklichen Sinn und seinem sprachlichen Kontext (*ḥaḳīqa luḡawīya*) demnach das komplette Bedecken von etwas. In seinem allgemein gebräuchlichen Sinn (*ḥaḳīqa ʿurfīya*) ist ein *Himār* gleichbedeutend mit dem Begriff *Naṣīf*, etwas, womit Männer sowie Frauen ihren Kopf bedecken.<sup>14</sup> Im islamrechtlichen Sinn (*ḥaḳīqa šarʿīya*) wird *Himār* durch Vers (24:31) zu einem den Kopf, Hals und das Dekolleté bedeckendes Tuch für Frauen.<sup>15</sup>

In mehreren historischen Berichten, Aussagen der Gefährten des Propheten ﷺ und Tafsīr-Werken wird beschrieben, dass damalige Frauen ein längeres Tuch auf dem Kopf trugen und es an der Seite oder nach hinten herunterhängen ließen. Von Ibn ʿAbbās wird bspw. Folgendes überliefert: „Die Frauen haben vor diesem Vers ihre den kopfbedeckenden Tücher hinter sich herunterhängen lassen, sowie es die Nabatäer taten, als nun dieser Vers hinabgesandt wurde, haben sie die kopfbedeckenden Tücher über die Brust und die Kehle herabhängen lassen.“<sup>16</sup>

<sup>12</sup> vgl. Ibn Fāris: *Muʿjam maqāyīs al-luḡa*, Dār al-fikr 1979, Bd.2, S.215

<sup>13</sup> vgl. Ibn Manzūr: *Lisān al-ʿArab*, Dār ṣādir, 3. Aufl. 1993, Bd. 4, S.58

<sup>14</sup> vgl. al-Firūzābādī: *al-Qāmūs al-Muḥīt*, Muʿassat ar-risāla, 8. Aufl. 2005, S.387

<sup>15</sup> Herr Thabti meint in seiner Antwort, dass der *Himār* „ein sowohl für die männliche als auch die weibliche Kopfbedeckung verwendeter Begriff (ist) und birgt an sich zunächst keinen verpflichtenden Charakter. Wäre dies der Fall müsste gleiches für Männer gelten.“ Hier wird deutlich, dass er nicht zwischen der wirklichen Bedeutungen in seinem sprachlichen (*ḥaḳīqa luḡawīya*), seinem allgemein gebräuchlichen (*ḥaḳīqa ʿurfīya*) und seinem islamrechtlichen Kontexten (*ḥaḳīqa šarʿīya*) unterscheidet oder unterscheiden kann. Eine solche Unterscheidung vornehmen zu können ist eine Voraussetzung, um die Ausführungen in arabischen Wörterbüchern muslimischer Gelehrter verstehen zu können. Außerdem richtet sich der Vers explizit an Frauen.

<sup>16</sup> vgl. as-Samarqandī: *Baḥr al-ʿulūm*, Dār al-kutub al-ʿilmīya, 1. Aufl. 1993, Bd.2, S.437

Der Vers bringt demnach zum Ausdruck, dass die vorhandene Form der Kopfbedeckung nun auf eine bestimmte Art und Weise getragen werden muss, um die von Allāh in der Öffentlichkeit für die Frau definierte Blöße (‘aura) einschließlich des Kopfes zu bedecken. Eine solche Bedeutungserweiterung, -eingrenzung oder -übertragung (naql) ist üblich in den Offenbarungstexten. Genauso verhält es sich zum Beispiel mit dem Begriff *Ṣalāh*, der in seiner ursprünglich-sprachlichen Bedeutung (ḥaqīqa luġawīya) ein unspezifiziertes Bittgebet (du‘ā’) bezeichnet und in seinem islamrechtlichen Sinn (ḥaqīqa šar‘īya) nun das spezielle rituelle Gebet meint. Solche Bedeutungsveränderungen sind in allen möglichen Bereichen, wie die der zwischenmenschlichen Beziehungen, der Ehe, bei den Kaufverträgen und weiteren zu finden und keine spezifischen Fragen von nur einem Bereich.

Sollte jemand jedoch der Meinung sein, dass eine Anordnung (‘amr) im Allgemeinen eine Empfehlung (nadb) zum Ausdruck bringt, wie von einigen Gelehrten vertreten, und meinen, es bedürfe weiterer Hinweise und Belege, um sie zu einer Verpflichtung zu machen, dann räumen die genannten sprachlich-rhetorischen und intratextuellen Belege sowie Erklärungen der Zeitzeugen der Offenbarung die vorhandenen Restzweifel aus und liefern genügend Hinweise und maßgebliche Belege (qarā’in).<sup>17</sup>

Auf weitere maßgebliche Belege (qarā’in) aus der Sunna und die Umsetzung des Gebots durch die Zeitzeuginnen, wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

## b) Die Texte aus der Sunna

Die Hauptaufgabe des Propheten Muḥammad ﷺ war es, den Koran vorzutragen, die Botschaften des Korans zu lehren, sie zu bekräftigen und zu erklären.

Allāh ﷻ sagt in ungefährender Übersetzung:

- „*Er ist es, Der unter den Schriftunkundigen einen Gesandten von ihnen hat erstehen lassen, der ihnen Seine Zeichen verliest, sie läutert und sie das Buch und die Weisheit lehrt, obgleich sie sich ja zuvor in deutlichem Irrtum befanden.*“ (62:2)
- „*Aber nein, bei deinem Herrn! Sie glauben nicht eher, bis sie dich über das richten lassen, was zwischen ihnen umstritten ist, und hierauf in sich selbst keine Bedrängnis finden durch das, was du entschieden hast, und sich in voller Ergebung fügen.*“ (4:64)
- „*O die ihr glaubt, gehört Allah und gehört dem Gesandten und den Verantwortungsträgern unter euch! Wenn ihr miteinander über etwas streitet, dann bringt es vor Allah und den Gesandten,*

---

<sup>17</sup> Auch wenn dies aufgrund des bestehenden Konsens keine Diskussion mehr ist.

*wenn ihr wirklich an Allah und den jüngsten Tag glaubt. Das ist am besten und am ehesten ein guter Ausgang.“ (4:58)*

- „...Und Wir haben zu dir die Ermahnung hinabgesandt, damit du den Menschen klar machst, was ihnen offenbart worden ist, und auf dass sie nachdenken mögen.“ (16:44)

Hinzu kommt das grundsätzliche Verständnis der Gefährten und Gefährtinnen des Propheten ﷺ, der Zeitzeugen der Offenbarung, sowie die Praxis der ersten Generationen, die uns zeigen, wie die Offenbarung des Korans verstanden und umgesetzt wurde. All das zusammen ist die gelebte Sunna, das Verständnis und die Praxis der ersten Generationen, die uns zeigt, wie die Texte des Korans und die Aussagen des Propheten ﷺ zu verstehen sind.

Zunächst einmal gibt es eine klare Aussage des Propheten ﷺ zur Bedeckung der Frau. Von ‘Ā’iṣā (r) wird überliefert, dass ‘Asmā’, die Tochter von ‘Abū Bakr zum Gesandten Allahs ﷺ kam und dabei hatte sie eine feine dünne Kleidung an. Der Prophet ﷺ wandte sich von ihr ab und sagte: „*Oh ‘Asmā’, zweifelsohne, wenn die Frau ihre Periode bekommt, dann darf von ihr nur das und das gesehen werden.*“ Er zeigte dabei auf sein Gesicht und seine Hände.<sup>18</sup> Wenn jemand sagt, diese Überlieferung sei „lediglich mursal“, also eine Überlieferung, in der der Überlieferer Ḥālid b. Duraik in diesem Fall ‘Ā’iṣā (r) nicht direkt getroffen hat, dann ist die Antwort, dass eine solche Überlieferung im Bereich der Normenlehre eine der stärksten Formen der Bestätigungen ist. Eine solche Überlieferung bringt in diesem Fall nämlich nicht nur eine klare Aussage des Gesandten ﷺ zum Ausdruck, sondern bestätigt nach den Fiqh-Gelehrten unterschiedlicher Schulen ein überliefertes Verständnis der ersten Generationen in der Umsetzung des Gebots, wenn sie weitertradiert und in Bezug zu anderen Texten bestätigt wurde. Und diese Überlieferung wurde durchaus als Beleg dafür akzeptiert, dass das Gesicht und die Hände nicht zur zu bedeckenden Blöße (‘aura) gehören.<sup>19</sup>

Die Verpflichtung (wuğūb) für die Bedeckung ist in dieser Überlieferung an folgenden Umständen zu erkennen:

1. Das Verb *ṣalaḥ* deutet im Arabischen das Gegenteil von *fasād*, was „Schlechtigkeit, Lasterhaftigkeit oder Verderbtheit“ bedeutet, hin.<sup>20</sup> Allāh ﷻ sagt in ungefähre Übersetzung: „...und stiftet auf der Erde nicht Unheil (*fasād*), nachdem sie in Ordnung

---

<sup>18</sup> Sunan Abī Dāwūd, Ḥadīṭ Nr. 4104

<sup>19</sup> vgl. ‘Ābādī: ‘Aun al-ma‘būd šarḥ sunan ‘abī dāwūd, Dār al-kutub al-‘ilmīya, 2. Aufl. 1994, Bd.11, S.109

<sup>20</sup> vgl. Ibn Fāris: Mu‘ğam maqāyīs al-luġa, Dār al-fikr 1979, Bd.2, S.215

(*ʾislāh*) gebracht worden ist!“ (7:85) Der Prophet ﷺ und auch die Gefährten (r) verwendeten diesen Begriff, um eine Untersagung (*nahī*) zum Ausdruck zu bringen.<sup>21</sup>

2. Der Prophet ﷺ sagt wortwörtlich „*lam taṣluḥ*“. *lam* ist im Arabischen ein Verneinungspartikel und drückt in Verbindung mit einem Verb das nicht Eintreten oder die Beendigung einer Handlung aus. Die übliche Ausdrucksform der Unterlassung (*ṣiġat an-nahī*) ist im Arabischen das Untersagungs-*lā* (*lā an-nāhiya*). Genau wie der Imperativ und die oben diskutierte Ausdrucksform des Befehls (*ʿamr*), zieht der Ausdruck der Untersagung vordergründig (*ẓāhir*) ein Verbot (*taḥrīm*) mit sich. Es ist in der Arabischen Sprache, Rhetorik und auch in den Texten des Korans und den Aussagen des Propheten ﷺ üblich, dass das *lam* anstelle des *lā* verwendet wird und mit der Verneinung (*naḥī*) eine Unterlassung (*nahī*) gemeint ist. Außerdem kann ein Informationssatz (*ḡumla ḥabarīya*) in der arabischen Sprache und Rhetorik eine Aufforderung (*ʿamr*) oder eine Untersagung (*nahī*) beabsichtigen (*al-ḥabar alladī yufidu al-ʿamr ʿaw an-nahī*)<sup>22</sup>. Der Unterschied zwischen dem *lā* und *lam* jedoch ist, dass das *lam* die Handlung nicht nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auch in der Vergangenheit negiert und somit als Ausdruck für die Unterlassung stärker ist als das Untersagungs-*lā*. Das *lam* ist also rhetorisch stärker (*ʿablaġ*) als das *lā*.<sup>23</sup> Somit wird die Untersagung (*nahī*) durch die spezifische Wortwahl des Propheten ﷺ verstärkt.

3. Weitere maßgebliche Belege, die ein Verbot (*taḥrīm*) bekräftigen, sind die folgenden:

a) Der Prophet ﷺ verwendet in seinen Worten das Partikel *inna*, was in der arabischen Sprache und Rhetorik die Aufgabe hat, eine Aussage und die Beziehung zwischen den Satzteilen zu verstärken und zu bekräftigen (*taʿkīd*)<sup>24</sup>. Somit bekräftigt der Prophet ﷺ seinen Ausdruck der Untersagung (*nahī*).

b) Der Prophet ﷺ hat sich von *ʿAsmāʿ* (r) abgewandt, nachdem sie eingetreten ist. Diese Körperhaltung des Abwendens (*ʿiʿrād*) ist unüblich für den Propheten ﷺ,

---

<sup>21</sup> Zum Beispiel sagte der Prophet ﷺ: „Gewiss, dies ist das Gebet, in ihm ist nichts (*lā yaṣluḥu*) von der Rede der Menschen erlaubt...“ (Muslim, *Ḥadīṭ* 537) Es gibt viele solcher Beispiele in unterschiedlichen Bereichen.

<sup>22</sup> Beispiele aus dem Koran für einen Informationssatz, der eine Aufforderung zum Ausdruck bringt wären (2:87) und (9:113). Außerdem ist es in der arabischen Sprache und bei den Arabern üblich, dass sie mit einer Verneinung (*naḥī*) eine Untersagung (*nahī*) meinten. (Vgl. Ḥabannaka al-Maidānī: *al-Balāġa al-ʿarabiya*, Dār al-qalam, 4.Aufl. 2013, Bd.1, S.177)

<sup>23</sup> Vgl. Ibn ʿĀṣūr: *at-Taḥrīr wa at-tanwīr*, ad-Dār at-tūnīsīya li an-naṣr, 1984, Bd.5, S.232

<sup>24</sup> Vgl. Ḥabannaka al-Maidānī: *al-Balāġa al-ʿarabiya*, Dār al-qalam, 4.Aufl. 2013, Bd.1, S.189

der die Menschen angeschaut und sich ihnen zugewandt hat, wenn er mit ihnen sprach. Das heißt, als 'Asmā' (r) bei ihm eintrat, muss er etwas gesehen haben, was er nicht sehen darf. Dies ergibt in Anbetracht des Verses zur Bedeckung (24:31) Sinn, denn der Prophet ﷺ ist der Ehemann der Schwester von 'Asmā' (r) und gehört demnach zu denjenigen Personen, vor denen sich die Frau bedecken muss und nicht zu den Ausnahmen, die in Vers (24:31) erwähnt werden. Wenn das Abwenden des Propheten ﷺ lediglich mit der dünnen Kleidung von 'Asmā' (r) zusammenhängen würde, dann hätte er lediglich auf die Kleidung hinweisen können, jedoch sagt er, dass es nicht erlaubt sei, etwas von ihr zu sehen, außer dem Gesicht und die Hände.<sup>25</sup>

Ein weiterer Beleg ist die sofortige Umsetzung des Gebots durch die Zeitzeuginnen der Offenbarung. 'Ā'īša (r) berichtete: „Möge Allāh mit den frühen Auswanderinnen zufrieden sein, als Allāh offenbarte „*sie sollen ihre kopfbedeckenden Tücher auf ihre Kleiderausschnitte schlagen*“ zerrissen sie etwas von ihren Kleidungsstücken und bedeckten damit ihren Kopf.“<sup>26</sup>

Die Offenbarung des Korans in einer deutlichen arabischen Sprache für die Zeugen und Zuhörer der Offenbarung würde ad absurdum geführt werden, wenn sie die Botschaften des Korans nicht verstanden hätten. Wenn das Gebot im Vers (24:31) lediglich das Bedecken des Dekolletés beinhalten würde, dann hätten die von 'Ā'īša (r) erwähnten Frauen lediglich ihr Dekolletés bedeckt, nicht aber ihren Kopf.

---

<sup>25</sup> Herr Thabti meint im Kontext dieser Überlieferung, dass diese „das Verständnis der ersten Generation hinsichtlich freier Frauen“ zeigen würde. Zur Erklärung sagt er: „Hierzu kann eine bei Bukhari authentische Überlieferung herangezogen werden, wonach die Gefährten, nachdem der Prophet Safiyya zu sich nahm, sagten: „Wenn er sie bedeckt, dann ist es seine Ehefrau. Wenn nicht, dann ist sie seine Sklavin.“ (Vgl. Ibn Hadschar al-'Asqalaani, Fath al-baari bi-scharh sahiih al-Bukhari, kitab an-nikaah, Hadith Nr. 4797) Hieraus können wir entnehmen, dass das Verständnis der ersten Generation nicht alle muslimischen Frauen in ihrer Gesellschaft umfassen konnte.“

Dazu ist zu sagen: Herr Thabti hat diesen Teil der Überlieferung aus seinem Kontext gerissen, übersetzt ihn nicht richtig und hat die Überlieferung nicht bis zum Ende übersetzt und interpretiert zusätzlich die Bedeckung falsch. Es geht in dieser Überlieferung nicht um die körperliche Bedeckung der Frau, sondern um die Abschirmung (hiğāb) der Mütter der Gläubigen ('ummahāt al-mu'minīn) vor den Augen der Menschen. Die Überlieferung, die Herr Thabti für seine Argumentation anführen wollte und falsch sowie unvollständig übersetzt, lautet ab der Hälfte in ungefähre Übersetzung wie folgt: „So fand sein (das des Propheten ﷺ) Hochzeitsmahl (walīma) statt. Die Muslime sagten: „Sie ist eine der Mütter der Gläubigen ('ummahāt al-mu'minīn) oder eine, die er von Rechts wegen besitzt.“ Weiter sagten sie: „Wenn er sie verdeckt (vor den Blicken abschirmt), dann ist sie eine der Mütter der Gläubigen ('ummahāt al-mu'minīn) und wenn er sie nicht verdeckt (vor den Blicken abschirmt), dann gehört sie zu denen, die er von Rechts wegen besitzt.“ Als er aufbrechen wollte, bereitete er ihr hinter sich einen Platz vor und spannte den Vorhang (hiğāb) zwischen sie und den Leuten.“ Wenn man diese Überlieferung im arabischen Original liest und versteht, dann wird einem klar, dass es hier nicht um eine körperliche Bedeckung oder Kleidung geht, sondern um eine Abschirmung. Weitere Überlieferungen bestätigen dies, wie eine Überlieferung bei Imām Muslim, in der der Prophet ﷺ und Şafīya vom Kamel stürzten, keiner von den Gefährten sie anschaute und der Prophet ﷺ sie wieder bedeckte bzw. abschirmte (satarahā) (Muslim, Nr. 1365)

<sup>26</sup> al-Buḥārī, Ḥadīṭ Nr. 4758

Des Weiteren überliefert Saʿīd Ibn Ġubair, wie bereits erwähnt, von ʿĀʾiša (r) sowie Ibn ʿAbbās (r) und Nāfiʿ von Ibn ʿUmar (r) zum Satzteil „*illā mā zahara minhā*“ („mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist“) des Verses (24:31), dass damit das Gesicht und die Hände gemeint seien, die nicht bedeckt werden müssen. Ebenso erklärten es aš-Šaʿbī und ʾIbrāhīm an-Naḥaʿī.<sup>27</sup> Das bedeutet, dass sowohl die Gefährtinnen und Gefährten des Propheten ﷺ als auch ihre Schüler, die großen Gelehrten der nachfolgenden Generation, dasselbe überlieferten und verstanden, was Ausdruck der gelebten Praxis der ersten Generationen war und auf den Propheten zurückzuführen ist.

Außerdem gibt es weitere Berichte von ʿĀʾiša (r), die dies bekräftigen, darunter ein Bericht im al-Muwaṭṭaʾ von Imām Mālik, in dem ʾUm ʿAlqama b. ʾAbī ʿAlqama berichtet: „Ḥafṣa b. ʿAbdirraḥmān b. ʾAbī Bakr trat bei ʿĀʾiša ein und trug ein dünnes den kopfbedeckendes Tuch (ḥimār). ʿĀʾiša bekümmerte dies und so zog sie ihr ein dickes den kopfbedeckendes Tuch (ḥimār) über.“<sup>28</sup> Ibn Saʿd überliefert dazu einen Bericht, der diese Begebenheit noch mehr beleuchtet und in dem ʾUm ʿAlqama b. ʾAbī ʿAlqama sagt: „Ich sah Ḥafṣa b. ʿAbdirraḥmān b. ʾAbī Bakr bei ʿĀʾiša eintreten und wie sie dabei ein dünnes den kopfbedeckendes Tuch trug, durch das man die Stirnseite hindurchsehen konnte, was ʿĀʾiša ihr zur Last fallen lies und sagte: „Weißt du denn nicht, was Allāh in der Sure an-Nūr offenbarte?!“ Daraufhin verlangte sie nach einem den kopfbedeckendem Tuch (ḥimār) und zog ihr es über.“<sup>29</sup>

Es wird von keinem überliefert, ebenso gibt es auch kein Urteil von einer Gefährtin oder einem Gefährten des Propheten ﷺ, dass der Kopf nicht bedeckt werden müsse, obwohl wir wissen, dass die Zeitzeugen der Offenbarung, wenn es unterschiedliche Verständnisse eines Textes gab, dies zum Ausdruck gebracht haben und sie nichts davon abgehalten hat, diese auch zu äußern. Das ist auch einer der Gründe, weshalb bei einigen Fragestellungen, Geboten und Verboten Meinungsunterschiede entstanden und heute noch bestehen. Ein solcher Meinungsunterschied existiert hier nicht. Es gibt weder eine Aussage des Propheten ﷺ, noch Ausführungen der Zeitzeugen, die darauf hinweisen, dass jemand verstanden hätte, der Kopf und die Haare müssten nicht bedeckt werden. Im Gegenteil wird von allen Gelehrten bestätigt, dass alles außer das Gesicht und die Hände bedeckt werden müssen.

---

<sup>27</sup> Vgl. as-Samarqandī: Baḥr al-ʿulūm, Dār al-kutub al-ʿilmīya, 1. Aufl. 1993, Bd.2, S.437

<sup>28</sup> al-Muwaṭṭaʾ, Ḥadīṯ 2651

<sup>29</sup> Vgl. Ibn Saʿd: aṭ-Ṭabaqāt al-kubrā, Dār Ṣādir, 1.Aufl. 1968, Bd.7, S.72

Ibn Rušd (gest. 1198) dokumentiert dies wie folgt: „Was die dritte Frage betrifft, in Bezug auf das Maß der ‘Awra der Frau, so ist die Mehrheit der Gelehrten der Auffassung, dass ihr gesamter Körper eine ‘Awra ist, außer dem Gesicht und den beiden Händen. ‘Abū Ḥanīfa war der Meinung, dass ihre Füße keine ‘Awra sind. ‘Abū Bakr b. ‘Abdirraḥmān und ‘Aḥmad b. Ḥanbal waren der Meinung, dass ihr gesamter Körper eine ‘Awra ist.“<sup>30</sup>

Dieser Meinungsunterschied basiert auf den Offenbarungstexten und den Überlieferungen zum Thema, was bedeutet, dass das mindeste, was alle Gelehrten aus den Texten verstanden, die Bedeckung des gesamten Körpers außer dem Gesicht und die Hände (oder die Unterarme) ist.

Damit wurde bewiesen, dass die verpflichtende Aufforderung in Vers (24:31) darin liegt, dass muslimische Frauen ihren Kopf bis einschließlich Dekolleté zu der ohnehin vorhandenen Körperbedeckung bedecken müssen.<sup>31</sup> Der koranische Offenbarungstext, die Sunna des Propheten, die Praxis der ersten Generationen von Muslimen sowie der bestehende Konsens (iğmā‘) der vergangenen 1400 Jahre bestätigen dies.

---

<sup>30</sup> Vgl. Ibn Rušd: *Bidāyat al-muğtahid wa nihāyat al-muqtašid*, Dār al-ḥadīṭ, 2004, Bd. 1, S.123

<sup>31</sup> Herr Thabti meint hingegen, dass in diesem Vers lediglich die Verpflichtung zur Bedeckung des Dekolletés zu finden sei. Als Erklärung liefert er, dass in Verbindung mit dem im Vers erwähnten Senken des Blickes „der Blick auf das Dekolletee gemeinhin als unanständig gewertet wird“ und die Verpflichtung durch diesen Umstand zum Ausdruck komme. Das Schauen auf das Dekolleté als absolut unanständig zu werten, ist jedoch kulturell relativ, wenn nicht sogar eurozentrisch, und kein allgemein gültiges Urteil, was zeigt, dass die Argumentation von Herrn Thabti, die er versucht unabhängig von der muslimischen Gelehrsamkeit aufrechtzuerhalten, sehr schwammig ist.

#### 4. Die Interpretation des Unterschiedes zwischen freien und unfreien Musliminnen

Zunächst muss festgehalten werden, dass das verpflichtende Gebot an alle muslimischen Frauen gerichtet ist - unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Status -, denn der Vers beginnt allgemein (‘ām), alle Arten von gläubigen Frauen einschließend, mit: „*Sprich zu den gläubigen Frauen...*“, also mit einer Aufforderung an alle gläubigen Frauen. Das mit dem Artikel *alif-lām* generisch bestimmte Nomen im Plural (al-ġam‘) gilt in der Arabischen Sprache und Rhetorik als ein umfassender Ausdruck (‘ām), der hier alle gläubigen Frauen umfasst, sodass es die Bedeutung von „Sprich zu allen gläubigen Frauen“ trägt. Auch finden wir im Gesamtkontext der Verse sowie in den Offenbarungsanlässen rund um die Sure an-Nūr (24) im Allgemeinen und konkret in Bezug auf Vers (24:31) nichts, das diese Aufforderung auf eine bestimmte Gruppe von gläubigen Frauen beschränken würde (taḥṣīṣ)<sup>32</sup> und ebenfalls nichts, das eine bestimmte Wirkungsursache (‘illa) für die Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien zum Ausdruck bringt. Es kann sein, dass in den Tafsīr-Werken zu unterschiedlichen Versen unterschiedliche historische Berichte und Geschehnisse erwähnt werden, was nicht bedeutet, dass die Offenbarung sich nur auf diese begrenzt. Dafür bräuchte man einen weiteren klaren Beleg. Die Koranwissenschaftler und Uṣūl-Gelehrten haben außerdem aus dem Studium des Korans heraus folgende Grundregel aufgestellt (sinngemäß): „Das Maßgebliche ist die Allgemeinheit der Aussage, nicht der spezielle Offenbarungsanlass“ (al-‘ibratu bi-‘umūm al-lafz lā bi-ḥuṣūṣ as-sabab).<sup>33</sup>

Außerdem muss ein genannter Offenbarungsanlass nicht immer auch der wirkliche Offenbarungsanlass sein, denn es war nicht unüblich, dass Verse mehrfach offenbart wurden oder Gefährten mit dem Anlass meinten, dass ein Geschehnis thematisch zu einem Vers passe.<sup>34</sup>

Für das Bedecken der Haare ist die grundsätzliche Ursache das verpflichtende und uneingeschränkte Gebot im Koran in Vers (24:31), bekräftigt durch die Überlieferungen, dem Verständnis und der Praxis der Zeitzeuginnen in Verbindung

---

<sup>32</sup> Im Gegensatz dazu finden wir in der bereits angeführten Überlieferung von ‘Ā’iša (r) und auch weiteren Überlieferungen, in denen die Gefährten, als sie von der Hinabsendung des Verses erfuhren, nach Hause zu ihren Frauen gingen und ihnen davon berichteten, dass sich alle Frauen haben angesprochen gefühlt und begannen ihren Kopf zu bedecken.

<sup>33</sup> az-Zarkaṣī: al-Burhān fi ‘ulūm al-qur’ān, Dār ‘iḥiyā’ al-kutub, 1.Aufl. 1957, Bd. 1, S.32

<sup>34</sup> vgl. al-Ġudai’: al-Muqaddimāt al-‘asāsīya fi ‘ulūm al-qur’ān, Mu’assasat ar-Rayyān, 8. Aufl. 2021, S.41ff.

Herr Thabti führt in seiner Antwort einige Überlieferungen und Offenbarungsanlässe an, die alle jedoch keinen Beleg für die Unterscheidung zwischen freien und unfreien Frauen bei der Bedeckung der Haare liefern und auch keine Eingrenzung (taḥṣīṣ) auf eine bestimmte Gruppe von Frauen beinhalten.

mit dem Eintreten der Geschlechtsreife als Grund (sabab), niedergelegt durch die Sunna. Der Unterschied zwischen freien Frauen und unfreien kann, wenn überhaupt, als eine Frage der Weisheiten (ḥikam) in bestimmten Umständen gelten, wie bestimmte Lebensbedingungen oder arbeitsbedingte Anstrengungen, die evtl. zu bestimmten Zeiten existierten. Diese Weisheiten können sich verändern und haben hier keinen Einfluss auf die Wirkungsursache (‘illa) oder den Grund (sabab) des Gebots. Deshalb ist auch zu beobachten, dass die Gelehrten in Bezug auf die Bedeckung Unfreier in unterschiedlichen Zeiten zu unterschiedlichen Urteilen gelangten. Nicht jedoch in Bezug auf die Bedeckung im Allgemeinen.

Wir finden in den Offenbarungstexten Gebote zu unterschiedlichen Themen, die nur für Sklaven und Sklavinnen gelten: im Bereich der Gottesdienste (bspw. die Nicht-Verpflichtung des Freitagsgebets für Sklaven), Gebote im Bereich der Bedeckung der Blöße (im und außerhalb des Gebets), besondere Bestimmungen im Bereich der Ehe und Scheidung, des Vertragsrechts und auch des Strafrechts (bspw. mildernde Umstände bei begangenen Straftaten). Einige Gelehrte zählen bis zu 50 Fragestellungen, in denen sich Unfreie von Freien unterschieden. Bei diesen Geboten und Verboten sind in erster Linie die Sklaven oder ihre Herren die Adressaten der Urteile und gelten als Zusatz zu den bestehenden Geboten und sind Ausnahmeregelungen in Bezug auf Unfreie. Offenbarungstexte, in denen unfreie Männer und Frauen adressiert wurden, beinhalten bestimmte Normen und Bestimmungen, die in den theoretischen Fiqh mit eingeflossen sind.

In Bezug auf die Gebote der Bedeckung ist dies wichtig hervorzuheben, denn diese Gebote waren ausschließlich an Sklaven gerichtet. Sie haben keinen Einfluss auf die grundsätzlichen Gebote außerhalb ihres Kontextes und beeinflussen die Gebote der Bedeckung freier Frauen somit nicht im Geringsten. Die Bedeckung der muslimischen Frau im Kontext der Gebote bezüglich Sklavinnen zu diskutieren und dies zu einer absoluten Wirkungsursache (‘illa) zu machen, die das Bestehen eines Gebots beeinflusst, ist folglich absurd, wenn der historische Kontext sowie die Gebote bezüglich Sklaven und ihre Systematik betrachtet werden.

Des Weiteren können rein historische Kontexte nicht immer für den Grund eines Gebots bestimmt werden, wie oben bei den Offenbarungsanlässen erwähnt. Es gibt Unterschiede zwischen einem Offenbarungsanlass (sabab nuzūl), einer Weisheit (ḥikma), einer Wirkungsursache (‘illa) und einem Grund (sabab) für das Eintreten eines Gebots. Ob ein Gebot besteht oder nicht, umgesetzt werden muss oder nicht, hängt von der Wirkungsursache (‘illa) und dem Grund (sabab) eines Urteils ab. Wirkungsursachen (‘ilal), um als solche gelten zu können, müssen bestimmte

Voraussetzungen erfüllen. Zu diesen gehört, dass sie offensichtlich (zāhir) und genau geregelt (mundabit) sein müssen. Es kann sein, dass uns diese bei vielen Geboten verborgen bleiben, wie bei den meisten ‘Ibāda-Handlungen und auch im Bereich der Mu‘āmalāt, wie bei bestimmten Verkaufsarten, weshalb die Begründung letztlich oft lautet: „weil Allāh es geboten hat“. Hingegen können wir in allen Bereichen Weisheiten (ḥikam) ausmachen, die jedoch nicht entscheiden, ob ein Gebot bestehen bleibt oder nicht.

Auch wenn wir manchmal vorfinden, dass Gelehrte einige Wirkungsursachen oder Weisheiten beschreiben, müssen diese in der Urteilsfindung nicht zwingend relevant oder ausschlaggebend sein. Oft werden die Begriffe ḥikma und ‘illa bewusst oder unbewusst ausgetauscht oder es handelt sich um eine persönliche Meinung des Gelehrten, weshalb man damit zusammenhängende Fiqh-Texte in ihrer Gesamtheit aufmerksam lesen und vergleichen muss, bevor man zu einem Schluss kommt.

Ein weiteres Argument, das angeführt wird, ist das Vorgehen des zweiten Kalifen ‘Umar (r), der einigen unfreien Frauen verbot ihre Haare zu bedecken, so wie freie Frauen es taten. Von keinem anderen Kalifen wird diese Striktheit überliefert. Dies wird bestätigt vom tunesischen Gelehrten Imam Ṭāhir b. ‘Āšur (gest. 1973), der in seinem Tafsīr zu Vers (33:59) beschreibt, dass dieses Vorgehen nach der Zeit von ‘Umar (r) als Kalif aufhörte. Hier kommt tatsächlich die Frage auf, weshalb der zweite Kalif ‘Umar, möge Allah mit Ihm zufrieden sein, als einziger so strikt vorging. Außerdem stellt sich die Frage der Authentizität dieser Überlieferung, die mit gutem Grund angezweifelt wird. Wenn überhaupt, dann muss hier die Frage gestellt werden, warum speziell ‘Umar (r) dies tat, weshalb und aufgrund welcher Umstände und ob dies eine Allgemeingültigkeit haben kann. ‘Umar (r) ist bekannt für viele Dinge, die er aus administrativen oder gesellschaftspolitischen Gründen einführte und die von Experten und Wissenschaftlern als „Iğtihādāt ‘Umar“ bezeichnet werden. Dies waren Handlungen und Urteile, zu denen er aufgrund von sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen kam und keine Allgemeingültigkeit haben. Definitiv steht hier eine Prüfung dessen offen. Deshalb kann eine solche Handlung keine Wirkungsursache (‘illa) liefern, zumal es eine Einzelhandlung war und wenn überhaupt an Unfreie gerichtet war und nicht an freie Frauen.<sup>35</sup>

Die klassischen Fiqh-Werke liefern unterschiedliche Fiqh-Diskurse darüber, ob und wie die Kleidungsbestimmungen für Unfreie umgesetzt werden können. Es gibt viele

---

<sup>35</sup> In der noch folgenden Abhandlung werden alle vorhandenen und unterschiedlichen Überlieferungen zum Handeln ‘Umars al-Fārūq, möge Allāh mit ihm zufrieden sein, angeführt, verglichen und zusammengebracht. Der Vergleich wird zeigen, dass ‘Umar (r) aufgrund bestimmter Umstände ein solch striktes Verhalten pflegte.

Unterschiede, die gemacht wurden: Junge Unverheiratete, Verheiratete, welche, die ein Kind von ihrem Herrn im Mutterleib trugen (umm walad), etc. Und in Bezug auf jede einzelne dieser gab es individuelle Urteile. Spätere Gelehrten fast aller Schulen haben nahezu keinen Unterschied mehr zwischen einer freien und unfreien Frau in der Öffentlichkeit gemacht. Man findet sogar bekannte Gelehrte, die die Unterscheidung zwischen freien Frauen und unfreien in der Bedeckung ablehnen, wie der bekannte Gelehrte Ibn Ḥazm (gest. 1064)<sup>36</sup> oder der bekannte Koranexeget 'Abū Ḥayyan al-Ġarnāṭī (gest. 1344) und spätere Gelehrte der vier Fiqh-Schulen. 'Abū Ḥayyan al-Andalusī al-Ġarnāṭī (gest. 1344) beschreibt, dass es für eine Unterscheidung eindeutige Belege bedarf.<sup>37</sup> Imām an-Nawawī (gest. 1277) beschreibt die Position, die keine Unterschiede zwischen freien und unfreien Freien macht, als die stärkste aus Sicht der Beweise.<sup>38</sup> Es war also nie eine deutliche Angelegenheit und wurde auch nicht überall gleich praktiziert oder von jedem unterstützt. Das bestätigt, dass dies nicht als Wirkungsursache ('illa), an der die Bedeckung der Frau im Allgemeinen hängt, festgelegt werden kann, denn es ist viel zu ungenau und fragwürdig. Was jedoch zum Beispiel als Grund (sabab), an dem das Gebot hängt, von allen Gelehrten akzeptiert wird, ist die oben erwähnte Aussage des Propheten ﷺ: „Wenn die Frau ihre Periode bekommt“, also wenn sie die Geschlechtsreife erreicht. Das ist der von allen Gelehrten akzeptierte Grund (sabab) für das Eintreten der Verpflichtung der Bedeckung. Inwiefern Unfreie vorhanden sind oder nicht oder wer wie für wen unterschieden wird oder nicht, gehört eventuell zu den Weisheiten (ḥikam), ist jedoch keine Wirkungsursache ('illa) für das Gebot der Bedeckung der freien Frau selbst. Es gibt keinen Text in keiner Abhandlung, der die Bedeckung der Frau von einer solchen Wirkungsursache ('illa) abhängig macht. Im Gegenteil: Wenn man mit dieser Wirkungsursache ('illa) argumentieren will, dann, dass diese für Unfreie galten, die die Adressaten waren und auch nur unter bestimmten Umständen und nicht bei allen Gelehrten. Das ist nichts, was jede gläubige Frau betrifft, die nicht Adressatin des Gebots war. Es gibt keinen Beleg, der in irgendeiner Weise aussagt: „Bekleidet euch, damit ihr euch von Unfreien unterscheidet.“

Der Unterschied zwischen möglichen Weisheiten (ḥikam) und Wirkungsursachen ('ilal) ist enorm wichtig, um keine falschen Prämissen aufzustellen und falsche Schlüsse zu ziehen. Diese wichtige Unterscheidung zieht sich durch den gesamten klassischen Fiqh. Von möglichen explizit genannten oder impliziten Weisheiten war nie eine

---

<sup>36</sup> Vgl. Ibn Ḥazm: al-Muḥallā bi al-'āṭār, Dār al-Fikr, Bd.2, S.248

<sup>37</sup> Vgl. 'Abū Ḥayyān: al-Baḥr al-Muḥīt, Dār al-fikr, 1.Aufl. 1999, Bd.8, S.504

<sup>38</sup> Vgl. an-Nawawī: Rauḍat at-Ṭalībīn, al-Maktab al-'islāmī, 3.Aufl. 1991, Bd. 7, S.23

Norm abhängig. Zum Beispiel wird die Erschwernis als Weisheit (ḥikma) für das erlaubte Unterbrechen des verpflichtenden Fastens angeführt, die Wirkungsursache (‘illa) ist jedoch die Reise selbst, unabhängig davon, ob eine Erschwernis vorliegt oder nicht. Ebenso gibt es bspw. Weisheiten, weshalb wir das Gebet verrichten, Fasten, eine Ehe eingehen oder keine Zinsen nehmen dürfen. Keiner würde argumentieren, dass wenn diese Weisheiten nicht vorhanden sind oder erfüllt werden, Muslime nicht mehr beten und fasten müssen oder dass das Schließen von Ehen nicht mehr notwendig sei, bevor Mann und Frau eine intime Beziehung führen, oder dass der Zins erlaubt sei.

#### 4. Die Analogie (qiyās) zum Bart des Mannes

Der Prophet ﷺ sagte in ungefährender Übersetzung: „Schneidet den Schnurrbart kurz und lasset den Bart wachsen.“<sup>39</sup> Die Gelehrten sind in Bezug auf das Urteil des Kürzens des Bartes zu teils unterschiedlichen Urteilen gelangt. Gründe für die Meinungsunterschiede sind einmal sprachlicher Natur in Bezug auf die Bedeutung von „lasset den Bart wachsen“ bzw. was es bedeute, den Bart wachsen zu lassen und ab wann ein wachsen lassen erfüllt ist und wann nicht. Außerdem kommen Handlungen einiger Gefährten des Propheten ﷺ hinzu, denn die Überlieferer dieser Aussage, 'Abū Huraira und Ibn 'Umar, kürzten und stutzten ihre Bärte, was auf ein gewisses Verständnis für diese konkrete Aussage des Propheten ﷺ hinweist.

In Bezug auf die Bedeckung des Kopfes und die im Vers (24:31) sowie der Aussage des Propheten ﷺ zu 'Asmā' vorhandenen Aufforderung bzw. Untersagung gibt es ein solch überliefertes Verhalten von Gefährtinnen, dass dem äußeren Wortlaut widerspricht, nicht.

Des Weiteren ist ein einfaches Verweisen auf einen Brauch (‘āda) unzureichend. Das ist eine Kategorisierung von Handlungen, kein Bestimmen einer Wirkungsursache (‘illa), woran ein Urteil hängen muss. Selbst wenn man dieser Kategorisierung zustimmen würde, dann heißt das noch lange nicht, dass alle in eine Kategorie fallenden Handlungen auch dasselbe Urteil haben. Genauso haben auch nicht alle

---

<sup>39</sup> Diese Aussage des Gesandten Allāhs ﷺ wird in vier unterschiedlichen Wortlauten mit äußerlich sehr ähnlichen Bedeutungen im al-Muwaṭṭa' von Imam Mālik, bei Buḥārī, Muslim, Abū Dāwūd, at-Tirmiḏī, an-Nasā'ī und Aḥmad überliefert. Die hauptsächlichsten Überlieferer sind die Gefährten 'Abdullāh b. 'Umar und Abū Huraira. Es gibt weitere Überlieferung, die einige Zusätze haben und auch Aussagen der Salaf zu diesem Thema, die unterschiedlich authentisch überliefert sind.

Handlungen, die in die Kategorie der Anbetung (‘Ibādāt) oder die in die Kategorie zwischenmenschlichen Beziehungen (Mu‘āmalāt) fallen, dieselben Urteile.<sup>40</sup>

Hinzu kommt, dass der Vers (24:30) mit „Sag den gläubigen Frauen“ beginnt und der Vers vorher mit „Sag den gläubigen Männern“ (24:30), was die erwähnten Gebote in einen Kontext des Glaubens (‘īmān) setzt. Im Arabischen ist *al-mu‘mināt* („die gläubigen Frauen“) ein Partizip Aktiv (Ism fā‘il), das im Arabischen ein maßgebendes Merkmal oder ein Charakteristikum (waṣf) trägt. Im Bereich der Ausdrucksweisen eines Textes (ad-dilālāt) spielt dies bei der Bestimmung von Wirkungsursachen (‘ilal) eine wichtige Rolle und wird *Dalālat al-‘īmā*‘ genannt.<sup>41</sup> Dabei geht es um den Hinweis auf ein Charakteristikum, das mit einem Urteil verbunden ist und wenn diese beiden nicht mit einander verbunden wären, dann würde es sich um einen nicht sprachgewandten Ausdruck handeln.<sup>42</sup> Mit anderen Worten weist die Aufforderung Allāhs an alle gläubigen Frauen und damit alle muslimischen Frauen auf ein bestimmtes Charakteristikum bzw. eine Wirkungsursache (‘illa) hin.

Bei der Aufforderung den Bart wachsen zu lassen, finden wir ein solches Charakteristikum nicht.

Außerdem widerspricht er den Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Analogiebildung (qiyās), denn beim Urteil der Frage, zu der man eine Analogie schließen möchte (ḥukm al-‘aṣl) muss Einigkeit bestehen, es muss in beiden Fragestellungen dasselbe Charakteristikum vorhanden sein und zur Frage (far‘), die

---

<sup>40</sup> Herr Thabī trennt nicht zwischen Handlungen, die als Brauch oder Sitte gesehen werden können und Handlungen im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen, des Kauf- und Verkaufs und des Familienrechts (mu‘āmalāt) etc. Er sagt: „Diese Unterteilung zwischen *‘ibādaat* und *‘aadaat* respektive *mu‘aamalaat* (zwischenmenschlichen Beziehungen) ist aus jedem Fiqh-Werk bereits im Inhaltsverzeichnis ersichtlich.“ Demnach müssten auch Gebote zu den Voraussetzungen von gültigem Kauf- und Verkauf, Gebote zum Zins oder der Eheschließung und ihrer Voraussetzungen, zu denen es klare Verbote gibt, dispositiver Natur sein. Doch nur weil zwei Parteien sich bspw. auf Zinsen einigen, macht es den Vertrag noch lange nicht islamrechtlich erlaubt. Was außerdem jedem Inhaltsverzeichnis zu entnehmen ist, ist die Unterteilung zwischen ‘Ibāda-Handlungen und Handlungen, die mit dem Handeln, der Ehe oder Straftaten zusammenhängen, nicht jedoch die Unterscheidung zwischen ‘Ibāda-Handlungen und Handlungen, die reine Bräuche (‘ādāt) sind. Herr Thabī kann gerne versuchen ein Inhaltsverzeichnis, das eine solche Unterscheidung vornimmt, vorzulegen. Des Weiteren wurden Bräuche (‘ādāt) und das Gewohnheitsrecht (al-‘urf) von den Fiqh-Gelehrten in der Herleitung von Normen schon immer berücksichtigt. Was das Gewohnheitsrecht (‘urf) ist und wie dieses in der Normenlehre Anwendung findet, darauf gehe ich in der sich in Arbeit befindenden Abhandlung ein. Was jedoch klar ist, dass trotz vorhandenem Bewusstsein für den Einfluss von Brauch und Sitte in der Normenlehre und bei sich in der Geschichte stetig verändernden gesellschaftlichen Verhältnissen - Arabische Halbinsel vs. Cordoba zum Beispiel - nie ein Gelehrter zum Urteil kam, dass die Verpflichtung der Kopfbedeckung der muslimischen Frau vom Brauch abhängig sei. Zu anderen Fragestellungen in der Islamischen Normenlehre (al-fiqh) finden wir durchaus unterschiedliche Urteile abhängig von Bräuchen und Sitten, nicht jedoch in dieser Frage.

<sup>41</sup> Den Ausführungen von Herrn Thabī ist zu entnehmen, dass ihm ein solches Prinzip nicht bekannt war. Hingegen führt er Verse an, in denen der Zins oder das Glücksspiel und andere Dinge thematisiert werden und nichts mit dem Thema zu tun haben.

<sup>42</sup> vgl. al-Walātī: ‘Iṣāl as-Sālik: Dār ar-Raṣād al-Ḥadīṭīya Casablanca, 4. Aufl. 2020, S.41

man durch eine Analogie beurteilen möchte darf kein Offenbarungstext vorhanden sein.<sup>43</sup>

---

<sup>43</sup> Ibn Ğuzay: Taqrīb al-wuṣūl 'ilā 'ilm al-'uṣūl, Dār al-mālikīya, 1.Aufl. 2021, S.113

## 5. Der Konsens (al-’iğmā’)

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Rolle des Konsens (iğmā’). Der Konsens der muslimischen Gelehrten einer Zeit genießt in der rechtlichen Urteilsfindung eine absolute Autorität, die definitive Beweiskraft liefert, da es auszuschließen ist, dass alle muslimischen Gelehrten sich unabhängig voneinander auf einen Fehler im Verständnis der Quelltexte geeinigt haben können. Wenn ein Konsens innerhalb der muslimischen Gelehrsamkeit erreicht worden ist, ist es Pflicht, diesem Urteil zu folgen und es ist verboten, ihm zu widersprechen.<sup>44</sup> Die Beweiskraft des Konsens wird unter anderem vom folgenden Koranvers abgeleitet: *„Wer aber dem Gesandten entgegenwirkt, nachdem ihm die Rechtleitung klargeworden ist, und einen anderen Weg als dem der Gläubigen folgt, werden Wir dem zukehren, dem er sich zugekehrt hat, und ihn der Hölle aussetzen, und (wie) böse ist der Ausgang!“* (4:115) Unterstützt wird es durch den Vers: *„Und worüber ihr auch immer uneinig seid, das Urteil darüber steht Allah (allein) zu. Dies ist doch Allah, mein Herr. Auf Ihn verlasse ich mich, und Ihm wende ich mich reuig zu.“* (42:10), denn im Umkehrschluss sagt dieser Vers aus, dass das worüber sich die Gläubigen einig sind, wahrhaftig und richtig ist.<sup>45</sup> Ferner wird die Beweiskraft verstärkt durch prophetische Aussprüche wie: *„Allāh lässt meine Gemeinschaft nicht über eine Verfehlung eine Übereinkunft treffen. Der Schutz Allāhs ist mit der Gemeinschaft (ğamā’a). So wer dann abirrt, irrt sich in Richtung Hölle.“*<sup>46</sup> und *„Wer sich von der Gemeinschaft um eine Handspanne löst und (in diesem Zustand) verstirbt, stirbt den Tod der Ğāhilīya (Zeit der Unwissenheit).“*<sup>47</sup>

Zudem ist ein Konsens aller Gelehrten auf einen Fehler undenkbar, da dies bedeuten würde, dass die Quelltexte (Koran & Sunna) so undeutlich sind, dass alle Gelehrten durch sie gleichermaßen in die Irre geführt werden können.<sup>48</sup>

Die Aussage beim Thema Konsens (iğmā’) als Mittel der Rechtsfindung gäbe es unterschiedliche Vorgehensweisen, stimmt zwar, doch ist dies ein Diskurs, der völlig irrelevant für konkret diesen bestehenden Konsens (iğmā’) ist, denn der Konsens in dieser Fragestellung basiert selbst auf allen unterschiedlichen Beweisführungen, die die Gelehrten angeführt haben und auf einem einheitlichen Verständnis und dem nicht Vorhandensein von widersprechenden Meinungen. Ein Konsens (iğmā’) muss

---

<sup>44</sup> al-Ġazālī: al-Mustaṣfā, Bd. 2, S. 381

<sup>45</sup> Ebd. Bd. 2; S. 299

<sup>46</sup> Sunan at-Tirmidī, Nr. 2167

<sup>47</sup> al-Buḥārī, Nr. 7054; Muslim, Nr. 1849

<sup>48</sup> Um die rechtlichen und dogmatischen Inhalte zu dokumentieren über die ein Konsens besteht, wurde die Literaturgattung der „Iğmā’āt“ entwickelt.

nach Ansicht der Mehrheit der Gelehrten selbst auf einer Grundlage (mustanad), auf die er sich stützt, basieren. Wenn der Konsens dies tut und sich nahezu alle Experten und Gelehrten über Generationen hinweg unabhängig voneinander einig sind, wie in dieser Fragestellung, dann ist der Konsens (iğmāʿ) das stärkste Beweismittel.

## 6. Fazit

Die Ergebnisse:

- in den Offenbarungstexten kommt das verpflichtende Gebot der Bedeckung des Kopfes und des Dekolletés für alle muslimischen Frauen klar zum Ausdruck
- die Klarheit des Gebots basiert auf der Sprache und Rhetorik des Verses (24:31) selbst, auf den Aussagen des Propheten ﷺ, der Aussage der Gefährtinnen und Gefährten und der gelebten Praxis der ersten Generationen von Gelehrten und Muslimen und Dutzenden maßgeblichen Belegen und Umständen, die diese Klarheit unterstützen
- die Offenbarungstexte und das in ihnen zum Ausdruck kommende Gebot wird durch den Konsens aller muslimischen Gelehrten unterschiedlicher Zeiten und Herkünfte der vergangenen 1400 Jahre bestätigt
- die falschen Interpretationen basieren auf Voreiligkeit, fehlendem Sprachverständnis und Wissen für die arabische Rhetorik sowie den Ausdrucksweisen eines Textes, unzulänglicher Interpretationen von Überlieferungen und historischen Ereignissen, der mangelhaften Analyse dieser sowie dem Verabsolutieren und dem falschen Einordnen oder Anwenden einzelner Methoden und Prinzipien aus dem Bereich der Quellen- und Methodenlehre (Uṣūl al-Fiqh)<sup>49</sup>
- im Allgemeinen sind große Wissenslücken und fehlende Fähigkeiten im Bereich der methodischen Urteilsfindung zu erkennen

---

<sup>49</sup> Wenn zum Beispiel jeder Meinungsunterschied beim Herrn Thabti in einer Frage das Empfohlen-sein zum Ergebnis hat oder der Konsens auf eine Empfehlung bei ihm hindeutet. Er widerspricht außerdem den Regeln und Prinzipien im Bereich der Ausdrucksweisen eines Textes (Dilālāt al-'alfāz), was u.a. Grund für seine Verständnisprobleme in Bezug auf die Offenbarungstexte ist.

## 7. Abschließende Bemerkungen

Das Thema der Unfreiheit in der Normenlehre ist ein sehr komplexes. Unfreie waren Teil jeder Gesellschaft überall auf der Welt und sind es zum Teil immer noch, mit eigenen komplexen Ursprüngen, Umständen und Dynamiken. Die Gelehrten sind sich darin einig, dass die Offenbarung des Korans und die Sunna des Propheten ﷺ in ihrer Gesamtheit zum Ziel hatte, die Umstände der damaligen Unfreien zu verbessern und darüber hinaus die Sklaverei schrittweise abzuschaffen. Im Folgenden wird ein Ausschnitt aus dem Rechtsgutachten „Offener Brief an al-Bağdādī“ vom 27.09.2014, unterzeichnet von über 120 Gelehrten, zitiert:

„Keiner der Gelehrten des Islams bestreitet, dass einer der Ziele des Islams die Aufhebung der Sklaverei ist. Gott - Erhaben und Makellos ist Er – sagt: *„Und was läßt dich wissen, was der steile Passweg ist? (Es ist) die Freilassung eines Sklaven oder zu speisen am Tag der Hungersnot...“* (al-Balad, 90:12-14) und: *„Sie (sollen) einen Sklaven befreien [als Sühne für ihre Tat], bevor sie beide einander berühren.“* (al-Mujādilah, 58:3).

Die Sunnah des Propheten Muhammad – Frieden und Segen seien auf ihm – war allen männlichen und weiblichen Sklaven in seinem Besitz und denen, die ihm übergeben wurden, die Freiheit zu schenken. Seit über einem Jahrhundert haben sich alle Muslime, gar die gesamte Welt, über die Kriminalität und das Verbot der Sklaverei geeinigt. Dies stellt einen Meilenstein der Menschheitsgeschichte dar. Der Prophet – Frieden und Segen seien auf ihm – sagte über die vorislamische „Vereinigung der Tugendhaften“ (*hilf al-fudūl*) in der Zeit der Unwissenheit (*ḡahilīyah*): *„Hätte man mich in der Zeit des Islams gefragt, daran teilzunehmen, so hätte ich teilgenommen.“* Nach einem Jahrhundert muslimischen Konsens über das Verbot der Sklaverei, missachtet ihr dies. Ihr nehmt Frauen als eure Konkubinen und sätet somit Zwietracht und Verwirrung, Korruption und Unheil auf der Erde. Ihr habt etwas wiederbelebt, was die Scharia unermüdlich aufzulösen versuchte und seit einem Jahrhundert durch Konsens als verboten erachtet. Wahrlich, alle muslimischen Länder in der Welt sind Unterzeichner der Abkommen gegen Sklaverei. Gott - Erhaben und Makellos ist Er – gebietet: *„Und erfüllt die (eingegangene) Verpflichtung. Gewiss, nach der (Erfüllung der) Verpflichtung wird gefragt werden.“* (al-Isrā’, 17:34) Ihr tragt die Verantwortung für dieses große Verbrechen und für all die Reaktionen, die dies gegen Muslime hervorrufen kann.“ Das gesamte Sendschreiben übersetzt ist auf der Website [madrasah.de](http://madrasah.de) zu finden.

Eine gute einführende Lektüre zum Thema ist außerdem das Buch „Slavery and Islam“ von Dr. Jonathan A.C. Brown, das viele Missverständnisse zum Thema ausräumt.

Was in diesem Thema jedoch oft verkannt wird, ist die Trennung zwischen in Fiqh-Büchern nachzulesenden theoretischen Ausführungen und ihrer praktischen Anwendung. Diese unterscheidet sich teils stark. Hinzu kommt, dass die umfassenden handbuchähnlichen Fiqh-Abhandlungen nicht für die Allgemeinheit der Menschen verfasst wurden, sondern für Wissenschaftler und Experten, die diese als Grundlage für ihre Erklärungen und Anwendung im Bereich des Erteilen von Rechtsgutachten (iftā') und der Rechtssprechung (qaḍā') anwenden und von der sie in der Realität und der Praxis manchmal abweichen. Ein gutes Beispiel und ein Beweis für die Trennung zwischen theoretischem und praktischem Fiqh sind die über Jahrhunderte verfassten und unterschiedlichen andalusischen Sammlungen von Rechtsgutachten zu neu aufkommenden Fiqh-Fragen, auch „Kutub an-nawāzil“ genannt. Diese zeigen dem Fiqh-Gelehrten an realen Beispielen, wie die theoretisch niedergelegten Gebote und Verbote, Normen und Bestimmungen methodisch anzuwenden sind.

Ein anderer Punkt ist die Frage nach der eigenen Meinung. „Ich sag ja nur“ oder „Man darf doch wohl seine Meinung sagen dürfen“ sind Sätze, die man sehr oft hört und Sätze, die teilweise berechtigt sind, mit denen allerdings oftmals auch verbale Gewalt verharmlost wird. Worte haben Gewicht und können auf eine Art und Weise Schaden verursachen und Menschen verletzen, wie es keine Waffe vermag. Der formale Eintritt in die Religion ist ein Bekenntnis, also Worte, die man ausspricht. Die Ehe wird durch Worte geschlossen und kann durch Worte beendet werden. Wir alle wissen, dass wir am Jüngsten Tag für unsere Taten und für unsere Aussagen zur Rechenschaft gezogen werden.

Eine der Grundlagen für Muslime in diesem Kontext ist die Aussage Allāhs in ungefährender Übersetzung: „*Und sagt nicht von dem, was eure Zungen lügnerisch behaupten: «Dies ist erlaubt (ḥalāl), und dies ist verboten (ḥarām)», um gegen Gott Lügen (al-kadīb) zu erdichten. Denen, die gegen Gott Lügen erdichten, wird es nicht wohl ergehen. Es ist nur eine geringe Nutznießung. Und bestimmt ist für sie eine schmerzhaft Pein.*“ (16:116-117) Das heißt Allāh ﷻ warnt uns mit Konsequenzen davor, leichtfertig über religiöse Gebote und Verbote zu urteilen.

Als strahlendes Beispiel hierfür dient uns die Geschichte Imām Mālik, der von einem Mann aufgesucht wurde, der von weit her angereist ist, um Imām Mālik 40 Fragen zu stellen. Imām Malik beantwortete von diesen 40 lediglich 4 und ließ 36 unbeantwortet. Als der Mann aus fernen Ländern ihn fragte, was er den Menschen über die 36 Fragen sagen soll, die er nicht beantwortet hat, sagte Imām Mālik ihm, dass er den Leuten sagen soll, dass er (Imām Mālik) es nicht weiß.

Dies ist die Vorsicht, mit der die Gelehrten über diese Religion sprachen und die Achtung, die sie ihr entgegenbrachten. Dies gilt es zu bewahren und zu beleben.

In diesem Lichte ist das Konzept von Taqlīd entstanden, das leider Gottes oft als blindes Folgen und passiver Akt abgestempelt wird. Taqlīd ist ein aktiver Akt, bei dem sich eine Person selbstbewusst und bescheiden genug ist sich einzugestehen, dass sie nicht die Kompetenz besitzt, um eigenständig Normen aus den Quellen abzuleiten und aus diesem Grund der Meinung eines Muğtahids folgt, eines Rechtsgelehrten, der gewisse Grundvoraussetzungen mit sich bringt und sich im Rahmen eines jahrzehntelangen Studiums die Kompetenzen und die Werkzeuge angeeignet hat, um adäquat aus den Quellen Normen abzuleiten.

Die Frage, die sich jeder einzelne, und ich an erster Stelle stellen sollte, ist die: Wo stehe ich im Studium dieser Wissenschaften und in der Aneignung dieser Kompetenzen und Werkzeuge und wie sollte ich dann in diesem Kontext meine Meinung äußern? Als Fatwa eines offiziellen Gremiums? Als Fatwa auf Instagram? In Form einer Frage, die ich einer gelehrteren Person stelle?

Möge Allāh uns allen mehr Selbsterkenntnis schenken und uns auf seiner Religion festigen. Amin. Die Barmherzigkeit, der Segen und der Frieden Allāhs seien mit dem Gesandten Muḥammad ﷺ, unserem uns leitenden Vorbild und Fürsprecher am Tage des Gerichts.